

Dr. Torsten Blumöhr, Dr. Ruth Brand, Dr. Peter Gurrath

# Die Landwirtschaftszählung 2010

*Der folgende Beitrag erläutert, wie die Landwirtschaftszählung 2010 in den europäischen Agrarzensus eingebettet ist, und beschreibt anhand der rechtlichen Grundlagen ihre Rolle im System der Agrarstatistiken. Mit der Landwirtschaftszählung 2010 wird neben einer totalen Haupterhebung erstmals europaweit eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden durchgeführt. Damit und mit der Aufnahme neuer Merkmale in die Haupterhebung werden die Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben an aktuelle Informationsbedürfnisse von Politik und Verwaltung auf nationaler und europäischer Ebene angepasst und europäische Rechtsvorschriften umgesetzt.*

*Mit der Aufnahme zahlreicher neuer Merkmale werden die Befragten einerseits stärker belastet, andererseits wird der Gesamtumfang der statistischen Auskunftspflichten reduziert, da die Periodizität der Agrarstrukturerhebungen verlängert wird, die unteren Erfassungsgrenzen angehoben und Verwaltungsdaten stärker genutzt werden.*

## 1 Der europäische Agrarzensus 2010

### 1.1 Zielsetzung auf europäischer Ebene

Die Landwirtschaftszählung 2010 ist Teil des in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) durchgeführten

Agrarzensus sowie des von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) initiierten weltweiten Agrarzensus. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union regeln die Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008<sup>1)</sup> und Nr. 1200/2009<sup>2)</sup> Inhalte und Durchführung des europäischen Agrarzensus.<sup>3)</sup> Damit sollen europaweit weitestgehend vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

Die Daten der Landwirtschaftszählung bilden eine wesentliche Grundlage für die Politikfolgenabschätzungen durch die Europäische Union im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik. Dafür sind vergleichbare Daten aller 27 Mitgliedstaaten für die verschiedenen Themenbereiche termingerecht und in entsprechender Qualität erforderlich.

Die Landwirtschaftszählung liefert für alle EU-Mitgliedstaaten Informationen über die Produktionsstrukturen und -kapazitäten der landwirtschaftlichen Betriebe sowie deren Betriebsstrukturen und über die wirtschaftlichen bzw. sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber/-innen oder Betriebsleiter/-innen. Diese Informationen ermöglichen auch mittel- und langfristige Analysen (beispielsweise darüber, wie sich landwirtschaftliche Betriebe an sich ändernde Rahmenbedingungen anpassen). Weiter werden die Ergebnisse genutzt um abzuschätzen, wie sich Änderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Landwirtschaft in allen Regionen der EU auswirken. So können mit ihnen zum Bei-

1) Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (Amtsbl. der EU Nr. L 321, S. 14, Amtsbl. der EU Nr. L 308, S. 27).

2) Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für Großvieheinheiten und die Definitionen der Merkmale (Amtsbl. der EU Nr. L 329, S. 1).

3) Für den europäischen Agrarzensus wird in Deutschland die Bezeichnung Landwirtschaftszählung verwendet, die EU-Betriebsstrukturerhebung wird in Deutschland als Agrarstrukturerhebung bezeichnet. Im Folgenden werden nur die in Deutschland gebräuchlichen Begriffe genannt.

spiel Analysen über strukturschwache Regionen mit klein strukturierter Landwirtschaft oder Bergbauernwirtschaft durchgeführt werden. Auf dieser Basis werden dann zum Beispiel Anpassungshilfen als Begleitmaßnahmen bei der Umstellung der Agrarpolitik entwickelt.

Inhaltlich weicht der europäische Agrarzensus 2010 in vielen Bereichen deutlich von den vorhergehenden Zählungen ab. Ein wichtiger Grund ist, dass auch in der Gemeinsamen Agrarpolitik Themen wie die ländliche Entwicklung und der Umwelt- und Landschaftsschutz in den Vordergrund gerückt sind. Gleichzeitig bleiben die klassischen Ziele der europäischen Agrarpolitik, wie einen angemessenen Lebensstandard für die Landwirte und Landwirtinnen zu sichern sowie die Bevölkerung mit erschwinglichen und sicheren Lebensmitteln zu versorgen, weiter im Fokus der Politik.

Durch die auf den konkreten statistischen Daten beruhenden Bewertungen der Agrarpolitik können auch Handlungsbedarfe aufgezeigt werden. Mögliche Diskussionen, zum Beispiel wie die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden kann, können mit besseren Argumenten geführt werden. Damit tragen die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung erheblich dazu bei, die Inhalte der Förderperiode 2014 bis 2020 der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die Europäische Kommission und den Rat auszugestalten.

## 1.2 Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 über die Betriebsstrukturhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

Die im Vorfeld der Landwirtschaftszählung 2010 geäußerten Datenbedarfe der Nutzer<sup>4)</sup> fanden ihren Niederschlag in der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008. Diese Verordnung regelt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Landwirtschaftszählung 2010, die nachfolgenden Agrarstrukturhebungen 2013 und 2016 sowie die in den Jahren 2010/2011 einmalig durchzuführende Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden. Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden bilden dabei eine Einheit, da die Datensätze beider Erhebungen einzelbetrieblich zusammengeführt werden sollen. Während die Landwirtschaftszählung immer als Totalerhebung durchgeführt werden muss, können die Mitgliedstaaten die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden auch als Stichprobenerhebung konzipieren.

Hierbei sind jedoch – ebenso wie in den beiden späteren als Stichprobenerhebungen durchzuführenden Agrarstrukturhebungen – Anforderungen an die Genauigkeit der Stichprobenergebnisse einzuhalten, die in Anhang IV der Verordnung für die NUTS2-Ebene [Artikel 2, Definitionen, Absatz d)] formuliert wurden.

Die Verordnung legt auch fest, welche Merkmale in allen Mitgliedstaaten bei der Landwirtschaftszählung und bei der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zu erheben sind. Die Listen der Merkmale finden sich in den Anhängen III (Liste der Merkmale für die Betriebsstrukturhebung) und V (Liste der Merkmale für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden) der Verordnung. Während mit der Totalerhebung vor allem Basisdaten über die Bodennutzung, den Viehbestand, die Arbeitskräfte, die Einkommensalternativen und sozialökonomische Merkmale ermittelt werden, sollen mit der neuen Erhebung Angaben über die in den landwirtschaftlichen Betrieben genutzten Produktionsverfahren sowie Maßnahmen zum Umwelt- und Landschaftsschutz gewonnen werden, beispielsweise über Bewässerung, Bodenbearbeitung oder Stallhaltungsverfahren. Damit ist in der Summe beider Erhebungen das Merkmalsprogramm deutlich umfangreicher als in den vorhergehenden Landwirtschaftszählungen. Als neues Merkmal sind die Geokoordinaten des Betriebssitzes der befragten Betriebe zu ermitteln und im Datensatz<sup>5)</sup> an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu übermitteln.<sup>6)</sup>

Gleichzeitig wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 die Befragten auch deutlich entlastet. Insbesondere wurde die Periodizität der Agrarstrukturhebungen von einem zweijährlichen auf einen dreijährlichen Rhythmus verlängert und die Nutzung von Verwaltungsdaten erleichtert.

Letztlich stellt die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 und damit auch das Merkmalsprogramm des europäischen Agrarzensus 2010 einen Kompromiss dar zwischen den weit umfangreicheren Informationsbedürfnissen der Datennutzer und den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, eine solch umfassende Erhebung durchzuführen, den bürokratischen Aufwand zu beschränken und die Kosten zu reduzieren.

## 2 Die Landwirtschaftszählung 2010 in Deutschland

### 2.1 Anordnung der Landwirtschaftszählung im Agrarstatistikgesetz

Das Agrarstatistikgesetz<sup>7)</sup> bildet die Rechtsgrundlage für den gesamten Bereich der amtlichen Agrarstatistiken in Deutschland. Mit den letzten Änderungen des Gesetzes wurden die Vorschriften über die Erhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben an die neuen Rahmenbedingungen des europäischen Agrarstatistikrechts angepasst. Im Agrarstatistikgesetz werden für alle Erhebungen in diesem Bereich Erhebungseinheiten, Erhebungsart, Periodizität, Hilfs- und Erhebungsmerkmale und Berichtszeiträume oder -stichtage vorgeschrieben. Zudem sind im Agrarstatistikgesetz die

4) Hauptnutzer auf europäischer Ebene sind die verschiedenen Generaldirektionen der Europäischen Kommission. Bedarfe, z. B. zu Agrarumweltindikatoren, die mit der Landwirtschaftszählung erfüllt werden, wurden aber auch durch den Rat formuliert (siehe z. B. Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008).

5) Der Breiten- und Längengrad sind auf einzelbetrieblicher Ebene gerundet auf fünf Minuten innerhalb eines Bogens zu liefern. Zudem müssen jedem georeferenzierten Standort mindestens zwei Betriebe zugeordnet sein.

6) Zur Umsetzung der Georeferenzierung im Betriebsregister Landwirtschaft (und der Landwirtschaftszählung) siehe Singer, J.: „Georeferenzierung des Betriebsregisters Landwirtschaft“ in WiSta 12/2009, S. 1218 ff.

7) Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886).

Auskunftspflicht, die Pflege und Nutzung des Betriebsregisters Landwirtschaft und die Möglichkeiten der Nutzung von Einzelangaben geregelt.

Die Landwirtschaftszählung 2010 setzt sich laut Agrarstatistikgesetz in Deutschland zusammen aus der Haupterhebung (Agrarstrukturhebung und Merkmale zur Hofnachfolge und zur Form der Umsatzbesteuerung) und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden. Bis zur Landwirtschaftszählung 1999 gehörten neben der Haupterhebung auch die Weinbau-, die Gartenbau- und die Binnenfischereierhebung zur Landwirtschaftszählung. Die Vorschriften für diese Erhebungen wurden mit der Novelle des Agrarstatistikgesetzes aufgehoben.

Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung ist im Agrarstatistikgesetz einzeln als Totalerhebung in landwirtschaftlichen Betrieben angeordnet. Sie umfasst alle Merkmale der Agrarstrukturhebung und spezifische nationale Merkmale. Die Merkmale der Haupterhebung werden bei etwa 320 000 Betrieben erfragt. Die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wurde in zwei Teile gegliedert: Zum einen wurde eine Stichprobenerhebung bei maximal 80 000 Betrieben angeordnet, in der mit Ausnahme der Bewässerung alle Merkmale zu den Produktionsmethoden erfragt werden. Zum anderen wird bei allen Betrieben, die im Fragebogen der Haupterhebung angeben, dass sie im Jahr 2009 über bewässerbare Fläche im Freiland verfügten, eine Nacherhebung zu Einzelheiten der Bewässerung durchgeführt.

Neben der Landwirtschaftszählung und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden findet als Teil der Agrarstrukturhebung zeitgleich eine Strukturhebung bei forstwirtschaftlichen Betrieben statt. Hierzu sind alle Betriebe auskunftspflichtig, die keine der gesetzlich festgelegten Mindestflächen bzw. -tierbestände aufweisen, aber über Flächen von 10 Hektar (ha) und mehr mit Wald oder Kurzumtriebsplantagen verfügen. Im Vergleich zur Agrarstrukturhebung für landwirtschaftliche Betriebe wird hier aber nur ein stark reduziertes Merkmalsprogramm mit einigen zentralen Merkmalen erfragt, zum Beispiel die Rechtsform, die Wald- und die Kurzumtriebsplantagenfläche.

Zudem wurde mit der Novelle des Agrarstatistikgesetzes auch die Integration der Viehbestandserhebungen in die Strukturhebungen aufgelöst. Damit werden ab dem Jahr 2010 die Agrarstrukturhebungen unabhängig von den Viehbestandserhebungen durchgeführt; dies führt insgesamt zu einer Entlastung der Betriebe, da spezielle Merkmale der Viehbestandserhebungen nur noch in Betrieben mit entsprechenden Tierbeständen erhoben werden.

Zu allen genannten Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Somit sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Personengesellschaften, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, zur ordnungsgemäßen Beantwortung der gestellten Fragen verpflichtet, sofern sie zum Berichtskreis gehören.

## 2.2 Zu erhebende Merkmale

Aufgrund der Merkmalsliste der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 sind bei der als Totalerhebung durchzuführenden Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 2010 Daten zu erheben über:

- Betriebssitz, Rechtsform
- Bodennutzung und Viehbestände
- Arbeitskräfte, Einkommenskombinationen, Berufsbildung
- Eigentums- und Pachtverhältnisse
- Ökologischen Landbau
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung
- Bewässerung

Zudem sind folgende Merkmale aufgrund nationaler Anforderungen (§§ 8, 30 AgrStatG) zu erheben:

- Anbau und Verwendung der Zwischenfrüchte
- Pachtflächen und Pachtentgelte
- Hofnachfolge
- Umsatzbesteuerung

Während die Merkmale „Verwendung der Zwischenfrüchte“ und „Pachtflächen und Pachtentgelte“ auch bei den nachfolgenden Agrarstrukturhebungen regelmäßig zu erfragen sind, werden Angaben zur Hofnachfolge nur bei der Landwirtschaftszählung 2010 erhoben. Die Hofnachfolge ist ein Merkmal, das in Deutschland bereits in der Vergangenheit bei Landwirtschaftszählungen in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen (mit Betriebsinhabern im Alter von 45 Jahren und älter) erfasst wurde. Diese Angaben dienen als ein Indikator für den künftigen Verlauf des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Ein weiteres nationales Merkmal, die Form der Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Betriebe, wird aufgrund des bestehenden Datenbedarfs für Entscheidungen in der Steuerpolitik erfragt. Auf andere bei der Landwirtschaftszählung 1999 erhobene Sachverhalte, wie die Vermietung von Unterkünften an Ferien- und Kurgäste, überbetriebliche Bindungen beim Absatz, soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, wurde bei der Landwirtschaftszählung 2010 verzichtet, um die Belastung der Befragten zu reduzieren.

Die Themenkomplexe der Landwirtschaftszählung 2010 und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden umfassen jeweils – wenn auch in unterschiedlichem Maße – mehrere Einzelmerkmale. Betrachtet man diese, wird die umfangreiche Erweiterung der Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturhebung deutlich. Insbesondere mussten folgende Merkmale infolge der Vorgaben der Verordnung

(EG) Nr. 1166/2008 in das Merkmalsprogramm aufgenommen werden (siehe auch § 27 AgrStatG):

- die Größe der bewässerbaren und der bewässerten Freilandfläche
- differenziertere Angaben zu den Flächen und Tierbeständen von Betrieben des ökologischen Landbaus
- Angaben über Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- detailliertere Angaben zur Arbeitsleistung von im Betrieb beschäftigten Personen, unterteilt nach landwirtschaftlichen Arbeiten und mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten (sogenannte Einkommenskombinationen, z. B. Direktvermarktung)
- Angaben zur Arbeitsleistung von Personen, die nicht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zum Betrieb stehen, also insbesondere Beschäftigte von Lohnunternehmen
- Angaben zur Teilnahme des Betriebsleiters an Maßnahmen der beruflichen Bildung und laufenden Fortbildung

- Angaben zum Bezug von bestimmten Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Merkmale der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sind in § 32 AgrStatG aufgeführt (siehe die Übersicht) und umfassen folgende Themen:

- Bodenbearbeitungsverfahren auf dem Ackerland
- Erosionsschutzmaßnahmen (Bodenbedeckung im Winter, Fruchtwechsel)
- Bewässerung nach Kulturarten, Bewässerungsverfahren, Wassermenge und Herkunft des Wassers
- Stallhaltungsformen
- Weidehaltung
- Anfall, Ausbringung und Lagerung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Anlage und Erhaltung von linearen Landschaftselementen

Gliederung der Landwirtschaftszählung (einschl. Agrarstrukturhebung) und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010

		Erhebung	Erhebungsart	Erfragte Sachverhalte	
Landwirtschaftszählung	Haupterhebung	Agrarstrukturhebung	Bodennutzung	total	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten<sup>1)</sup></li> <li>• Anbau auf dem Ackerland nach Pflanzenarten<sup>1)</sup></li> <li>• Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen<sup>2)</sup></li> <li>• Erzeugung von Speisepilzen</li> <li>• Zwischenfruchtanbau</li> </ul>
			Viehbestände	total	Bestände an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rindern<sup>2)</sup></li> <li>• Schweinen</li> <li>• Schafen</li> <li>• Ziegen</li> <li>• Hühnern</li> <li>• Gänsen, Enten, Truthühnern</li> <li>• Einhufern</li> </ul>
			Arbeitskräfte	total	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, der ständigen Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb</li> <li>• Sozialökonomische Verhältnisse (Jahresnettoeinkommen)</li> <li>• Leistungen von Lohnunternehmen und anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb</li> </ul>
			weitere Erhebungsmerkmale	total	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsform, Betriebsitz</li> <li>• Eigentums- und Pachtverhältnisse</li> <li>• Pachtflächen und Pachtentgelte</li> <li>• Bewässerung</li> <li>• Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien</li> <li>• Ökologischer Landbau</li> <li>• Einkommenskombinationen</li> <li>• Art der Gewinnermittlung</li> <li>• Landwirtschaftliche Berufsbildung</li> <li>• Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung<sup>3)</sup></li> </ul>
	repräsentativ	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre</li> </ul>			
			weitere Erhebungsmerkmale der Haupterhebung	total	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hofnachfolge</li> <li>• Form der Umsatzbesteuerung</li> </ul>
			Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden einschließlich Nacherhebung Bewässerung	repräsentativ	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland</li> <li>• Haltungsplätze und Haltungsverfahren</li> <li>• Weidehaltung</li> <li>• Anfall und Ausbringung sowie Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern</li> <li>• Erhaltung oder Anlage von Landschaftselementen</li> </ul>
				total <sup>4)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewässerte Kulturen, Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge</li> </ul>

1) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich. – 2) Angaben werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. – 3) Nutzung von Verwaltungsdaten. – 4) Bei allen Betrieben, die im Kalenderjahr 2009 bewässern konnten.

Diese Merkmale werden – mit Ausnahme der Bewässerung – mit einer Stichprobe bei höchstens 80 000 Betrieben erhoben. Die Merkmale zur Bewässerung werden – wie oben erläutert – in einer Nacherhebung ermittelt. Damit wird vermieden, dass die Fragen zu diesem speziellen Merkmalskomplex allen Betrieben gestellt werden müssen.

Die europäischen Vorgaben für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wurden in Deutschland so umgesetzt, dass die Angaben zugleich genutzt werden können, um die nationale Klimaberichterstattung (Emissionsinventare) zu erstellen. Dies betrifft insbesondere die Merkmale zur Weidehaltung, zu Stallhaltungsformen und zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Grund dafür ist, dass sich Unterschiede in den Haltungsverfahren sowie bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern in signifikanter Weise auf die Methan- und Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft auswirken.

### 2.3 Erhebungseinheiten bei der Landwirtschaftszählung 2010

Eine weitere wesentliche Änderung durch die Novelle des Agrarstatistikgesetzes betrifft die Definition des Berichtskreises. Hier wurde für die Erhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsdefinition der Verordnung über die Betriebsstrukturserhebungen [Verordnung (EG) Nr. 1166/2008, Artikel 2, Absatz a) in Verbindung mit Anhang I (Liste der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebes Bezug genommen wird)] übernommen. Hierin wird ein landwirtschaftlicher Betrieb als wirtschaftlich-technische Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung definiert, die bestimmte Tätigkeiten ausübt. Diese sind auf Basis der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Rev. 2 (NACE Rev. 2) bestimmt und umfassen sowohl den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder die Haltung bestimmter Tierarten als auch Dienstleistungen und die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand. Landwirtschaftliche Tätigkeiten können dabei als Haupt- oder als Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

Mit der Überarbeitung wurde die Definition an die internationalen Standards der Klassifikation angepasst. Weiterführende Anpassungen des Berichtskreises sind damit aber nicht verbunden, da die bisherige Definition des Agrarstatistikgesetzes inhaltlich deckungsgleich war. Allerdings wurde in das Agrarstatistikgesetz ein Passus eingefügt, dass das Vorliegen eines Betriebes nicht zwangsläufig mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein muss.

Um kleinere Betriebe zu entlasten, wurden die Erfassungsgrenzen ab der Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber früheren Landwirtschaftszählungen angehoben. So wurde die Grenze für die landwirtschaftlich genutzte Fläche von 2 auf 5 ha erhöht. Auch die Mindesterfassungsgrenzen für Tierbestände bzw. Flächen bestimmter Kulturen wurden teilweise deutlich angehoben. Hinzugekommen sind spezielle Abschneidegrenzen für die ab der Landwirtschaftszählung 2010 wieder zu erfragende Ziegenhaltung (20 oder mehr

Ziegen) und die neu zu erfassende Pilzzucht (0,1 ha oder mehr Produktionsfläche).

Die Erhebungseinheiten sind dementsprechend nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 AgrStatG Betriebe mit mindestens

- 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- 10 Rindern,
- 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen,
- 20 Schafen,
- 20 Ziegen,
- 1 000 Stück Geflügel,
- 0,5 ha Hopfenfläche,
- 0,5 ha Tabakfläche,
- 1 ha Dauerkulturfläche im Freiland,
- jeweils 0,5 ha Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche,
- 0,5 ha Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland,
- 0,3 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland,
- 0,1 ha Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze.

Mit dieser Definition der unteren Erfassungsgrenzen im Agrarstatistikgesetz stimmt Deutschland mit allen Erfassungsschwellen überein, die in der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 nach Artikel 3, Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II (Schwellen für die Betriebsstrukturserhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden) angegeben werden. Eine weitere Anhebung der Erfassungsgrenzen, zum Beispiel im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche, war somit nicht möglich.

In der Agrarstrukturhebung 2010 sind zudem – wie oben dargestellt – Betriebe zu erfassen, die keine der obigen Erfassungsgrenzen überschreiten, aber über mindestens 10 ha Waldfläche oder Fläche mit schnell wachsenden Baumarten verfügen (sog. Forstbetriebe). Hier erfolgte ebenfalls eine Anpassung an die Merkmalsgliederung der EU, indem künftig zuzüglich zur Waldfläche die mit Kurzumtriebsplantagen bewachsene Fläche einbezogen wird.

Eine Modellrechnung zu den angehobenen Erfassungsschwellen hat gezeigt, dass schätzungsweise 15 % der landwirtschaftlichen Betriebe vollständig von den Berichtspflichtigen entlastet werden können, die erfassten Produktionsgrundlagen (Flächen und Viehbestände) sich aber insgesamt nur um weniger als 1 % verringern. Damit können mehr als 50 000 Betriebe gänzlich von statistischen Berichtspflichtigen zur Landwirtschaftszählung und allen nachfolgenden Erhebungen befreit werden, ohne dass sich die Ergebnisqualität bezogen auf die Produktionsgrundlagen vermindert.

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010 werden mit denen früherer Erhebungen (siehe Abschnitt 2.5), gerade bei der Betriebszahl, der Betriebsgrößenstruktur, den Arbeitskräften und den sozialökonomischen Merkmalen, allerdings nur eingeschränkt vergleichbar sein.

## 2.4 Die Nutzung von Verwaltungsdaten für die Landwirtschaftszählung 2010

Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 sieht in Artikel 4 Abs. 1 (Datenquellen) die vorzugsweise Nutzung von Verwaltungsdaten vor. Hierzu gehört, dass bestimmte, bei den Landwirtschaftsverwaltungen vorliegende Daten verpflichtend zu verwenden sind, sofern sie die Merkmale der Erhebung in gleicher Qualität abbilden. Dazu zählen die Daten aus dem „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem“ (InVeKoS), aus dem „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT) und aus dem Register der ökologisch wirtschaftenden Betriebe. Darüber hinaus können unter den oben genannten Voraussetzungen Verwaltungsquellen zum Anbau gentechnisch veränderter Kulturen und zu Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums genutzt werden. Die Verwendung weiterer, zuvor nicht genannter Verwaltungsdatenquellen durch die nationalen Statistischen Ämter bedarf einer ausführlichen Begründung und der Zustimmung Eurostats und der Kommission.

Die in den verschiedenen Verwaltungsquellen vorliegenden Daten müssen zudem einerseits miteinander und andererseits mit den durch Befragung gewonnenen Daten kombiniert werden. Da dies auf einzelbetrieblicher Ebene geschieht, gewinnt die Zuordnung der in den Verwaltungen vorliegenden Einheiten zu den statistisch erfassten Einheiten erheblich an Bedeutung. Dazu ist es gerade bei InVeKoS und HIT erforderlich, zu jeder Agrarstrukturhebung von den Landwirten die entsprechende(n) Verwaltungsdatennummer(n) für ihren Betrieb zu erfragen und im Betriebsregister Landwirtschaft einzelbetrieblich zu speichern. Um dies zu gewährleisten, wurde in den §§ 93 und 97 AgrStatG auch eine Auskunftspflicht für die Angabe der Verwaltungsdatennummern vorgeschrieben.

Eine von der amtlichen Agrarstatistik häufig genutzte Datenquelle aus dem Verwaltungsvollzug ist das „Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem“ (InVeKoS) der Europäischen Union. Dabei handelt es sich um Betriebsdaten, die im Verwaltungsvollzug von den Landwirtschaftsbehörden der Bundesländer erfragt werden und mit denen die Gewährung von Betriebsprämien, zum Beispiel für Agrarumweltmaßnahmen oder als Erschwernisausgleich in benachteiligten Gebieten, abgewickelt und kontrolliert wird. InVeKoS wird in Deutschland von den Bundesländern umgesetzt und durchgeführt; infolgedessen liegt kein bundeseinheitliches Antragsformular mit einem einheitlichen Datenkranz vor. Die Voraussetzungen, unter denen die InVeKoS-Daten für Zwecke der Agrarstatistik genutzt werden können, sind daher in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich. Außerdem liegen bei diesem Verfahren nur für dieje-

nigen Betriebe Daten bei der Verwaltung vor, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Die Angaben für alle anderen zum Erfassungsbereich der Agrarstatistik zählenden Betriebe müssen nach wie vor direkt bei den Betriebsinhabern erfragt werden. Auch die nicht in InVeKoS enthaltenen Daten müssen weiterhin bei allen Auskunftspflichtigen erhoben werden.

Eine weitere von allen Bundesländern genutzte Verwaltungsdatenquelle ist das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT). HIT wird für die Erhebung der Rinderbestände seit dem 3. Mai 2008 genutzt und liefert auch die Daten zum Rinderbestand in der Landwirtschaftszählung 2010. Dieses System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern dient dem Herkunftsnachweis der Tiere. Die Angaben in der zentralen Datenbank sind u. a. Grundlage von Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit der Gewährung von Betriebsprämien.

Anbauflächen von gentechnisch veränderten Pflanzen sind für die Landwirtschaftszählung 2010 zu erheben und einzelbetrieblich an Eurostat zu liefern. Die notwendigen Angaben können dem vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführten Standortregister über die Freisetzung und den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen entnommen werden. In diesem Register werden die genaue Größe und Lage von Flächen, auf denen gentechnisch veränderte Organismen freigesetzt oder angebaut werden, erfasst und Adressen der Bewirtschafter der Anbauflächen bzw. der Betreiber von Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen gespeichert.

Um die Daten zum Bezug von Beihilfen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Landwirtschaftszählung 2010 zu ermitteln, werden auf Ebene der Bundesländer ebenfalls Verwaltungsdaten genutzt. Den für die Bewilligung der Maßnahmen zuständigen Behörden liegen die erforderlichen Angaben über die Teilnahme an über den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten länderspezifischen Förderprogrammen vor.

Auch die Geokoordinaten des Betriebsstandortes müssen an Eurostat übermittelt werden. Zur Georeferenzierung sollen Angaben verwendet werden, die bei den nach Landesrecht für das Vermessungswesen zuständigen Stellen vorliegen. Hierzu werden in Deutschland die amtlichen Hauskoordinaten verwendet. Diese sind ein Produkt der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer und werden generiert, indem Gebäudeadressen mit den zugehörigen Gebäudekoordinaten verknüpft werden. Die Hauskoordinaten beruhen auf Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters der Länder, dem amtlichen Verzeichnis aller Flurstücke und Gebäude in Deutschland. Die Datenlieferung umfasst sowohl die Koordinaten als auch die entsprechenden Adressangaben. Durch die Verschneidung dieser Angaben kann für alle Betriebe die geografische Länge und Breite ermittelt werden.<sup>8)</sup>

8) Zum genauen Verfahren siehe Singer, J., Fußnote 6.

## 2.5 Die Feststellung der Grundgesamtheit

Wegen der im Jahr 2010 durchzuführenden Landwirtschaftszählung wurde – auch um die Auskunftspflichtigen zu entlasten – die Agrarstrukturerhebung 2009 ausgesetzt. Um jedoch die zur Landwirtschaftszählung zu befragenden Erhebungseinheiten richtig abzugrenzen und die nach der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 einzuhaltenden Genauigkeitsanforderungen für zentrale Anbau- und Viehbestandsmerkmale für die Stichprobenerhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden zu erfüllen, ordnet § 97a AgrStatG eine sogenannte Feststellung der Grundgesamtheit an. Diese führten die Statistischen Ämter der Länder von März bis September 2009 durch. Da die Feststellung der Grundgesamtheit keine Bundesstatistik ist, sondern zur Vorbereitung der Landwirtschaftszählung diente, hatten die statistischen Ämter einen vergleichsweise großen methodischen Spielraum bei der Datenerfassung. Die mit der Feststellung der Grundgesamtheit gewonnenen Daten sind nicht Teil des bundesweiten Veröffentlichungsprogramms der amtlichen Agrarstatistik. Vielmehr werden sie für die Vorbereitung der Landwirtschaftszählung 2010 und für methodische Zwecke genutzt, beispielsweise um die Erhebungseinheiten abzugrenzen und die Stichprobe zu optimieren. Die Feststellung der Grundgesamtheit wurde einmalig im Jahr 2009 zur Vorbereitung der Landwirtschaftszählung durchgeführt. Künftig wird das Betriebsregister Landwirtschaft aus laufenden Erhebungen und Verwaltungsdaten gepflegt.

Mit § 97 AgrStatG wurden dem Betriebsregister Landwirtschaft weitere reichende Aufgaben als bisher zugewiesen. Dies war nur möglich, weil zusätzliche Hilfs- und Erhebungsmerkmale in das Register aufgenommen wurden. Allerdings setzt die Übernahme der neuen Merkmale und die damit verbundene Einführung neuer Funktionalitäten in das Betriebsregister Landwirtschaft zunächst eine umfangreiche Neuprogrammierung voraus, die voraussichtlich erst im Jahr 2014 abgeschlossen sein wird. Für den nachfolgenden Zeitraum liegt dann im Register eine ständig aktualisierte Auswahlgrundlage zur Stichprobenziehung für die Agrarstatistiken vor.

## 3 Fazit und Ausblick

Die geänderten Rahmenbedingungen für die Gemeinsame Agrarpolitik und die damit einhergehende Anpassung agrarpolitischer Förderprogramme erfordern auf europäischer Ebene auch eine Neuausrichtung der agrarstatistischen Inhalte. Um die Auswirkungen dieser neuen Anforderungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe beobachten und daraus Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2014 bis 2020 ziehen zu können, sind viele neue Merkmale zu erheben bzw. zahlreiche bereits seit Jahren zu erhebende Merkmale grundlegend neu zu definieren. Diese Anforderungen wurden in der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 realisiert und in Deutschland mit der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes in nationales Recht umgesetzt. Gleichzeitig wurden die Periodizität der Agrarstrukturerhebungen verlängert, die unteren

Erfassungsgrenzen angehoben und die verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten vorgeschrieben; mit diesen Maßnahmen konnten die Landwirte und Landwirtinnen von Informationspflichten entlastet werden.

Die Neuausrichtung der agrarstatistischen Inhalte hat in vielen Fällen zur Folge, dass der Vergleich der Ergebnisse der kommenden Erhebungen mit denen der Vorerhebungen eingeschränkt ist. Wesentliche Ursachen sind:

- das Anheben der Abschneidegrenzen
- neue Fragestellungen bzw. eine detailliertere Abfrage von Einzelmerkmalen zu bereits bestehenden Themenkomplexen
- Änderungen in den Definitionen
- Veränderungen in Klassifizierung und Typisierung (z. B. Betriebsklassifizierung, Arbeitskräfte-Einheiten)

So werden für die Landwirtschaftszählung 2010 zum Teil andere Erhebungskonzepte als für die Vorläufererhebungen herangezogen. Beispielsweise weichen die erfragten Merkmale zu den Familienarbeitskräften und ständig beschäftigten Arbeitskräften deutlich von denen der vorangegangenen Agrarstrukturerhebungen ab. Auch durch die Anhebung der Erfassungsgrenzen sind Brüche in Zeitreihen möglich, zum Beispiel kann die Einteilung der Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe hiervon betroffen sein.

Dagegen liefert die Landwirtschaftszählung 2010 erstmals agrarstatistische Daten zu ausgewählten Produktionsverfahren und zu ihrer Relevanz für landwirtschaftliche Betriebe. Daraus können besser als bisher Aussagen über die Umweltwirkungen der landwirtschaftlichen Produktion abgeleitet werden. Außerdem liegen detailliertere Informationen zur Betriebsstruktur, insbesondere zur Diversifizierung betrieblicher Tätigkeiten und zu den Arbeitskräften, vor.

Mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union ab 2014 werden auch künftig weitere Veränderungen in der amtlichen Agrarstatistik einhergehen. Diese finden bereits in der im Zeitraum 2010/2011 anstehenden Überarbeitung des Agrarstatistikgesetzes ihren Niederschlag. Hierbei handelt es sich vor allem um Vorschriften, mit denen die Erhebungen zur pflanzlichen Erzeugung an die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung angepasst werden, und um Vorschriften zur Anordnung einer jährlichen Erhebung zur Aquakultur zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten. [EU](#)

## Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Roderich Egeler  
Präsident des Statistischen Bundesamtes  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Brigitte Reimann,  
65180 Wiesbaden  
Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086

Internet: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns: [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Statistischer Informationsservice

Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05

Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30

Vertriebspartner: HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH  
Servicecenter Fachverlage  
Postfach 11 64  
D-72125 Kusterdingen  
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50  
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35  
[destatis@s-f-g.com](mailto:destatis@s-f-g.com)  
[www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen)

Erscheinungsfolge: monatlich